

# RS Vwgh 1991/4/23 90/11/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1991

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §22 Abs2;

ZDG 1986 §64 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Weisung im Sinne des § 22 Abs 2 ZDG ist ein Befehl, der dazu dient, um eine dem Zivildienst entsprechende Dienstleistung des Zivildienstpflichtigen zu erwirken. Eine Weisung kann sich auf alle für die ordnungsgemäß Einführung des Zivildienstes notwendigen Maßnahmen beziehen. Sie ist mündlich oder schriftlich, jedenfalls so deutlich zu erteilen, daß von dem Zivildienstleistenden ein bestimmtes Verhalten verlangt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110185.X01

## Im RIS seit

23.04.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)